



Informationen zuhanden der Stawiko zum Ersatzneubau Durchgangsstation Steinhausen

Der Kanton Zug plant auf dem Grundstück der bestehenden Durchgangsstation in Steinhausen (DSS) die Realisierung eines Ersatzneubaus. Genau wie die bisherige Durchgangsstation wird auch der Ersatzneubau ausschliesslich der Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der ersten Phase dienen (Dauer von 7 bis 12 Monaten, während der sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung vorbereitet werden). Danach werden diese Personen einer kantonalen Unterkunft zugewiesen (zweite Phase).

Bund und Kantone haben im Rahmen der nationalen Asylkonferenzen vom 21. Januar 2013 und 28. März 2014 vereinbart, dass bei geplanten Unterbringungskapazitäten Schwankungsreserven vorzusehen sind. Die Schwankungsreserve stellt eine strategische Unterbringungsreserve dar, deren Inanspruchnahme weder eine besondere noch eine ausserordentliche Lage voraussetzt. Vielmehr handelt es sich um eine vorbereitende Massnahme im Sinne einer temporären Lösung, durch die das Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage verhindert werden soll.

In diesem Zusammenhang kam es im Kanton Zug in der Vergangenheit leider zu Missverständnissen bzw. Fehlinformationen. Es wurde fälschlicherweise ein Konnex zum Notrecht hergestellt, weshalb angenommen wurde, dass für die «Auslösung» der Unterbringungsreserve ein Beschluss des Bundesrats vorausgesetzt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Kanton Zug bedarf die Auslösung der Unterbringungsreserve der Zustimmung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Direktion des Innern (vgl. § 7 Abs. 1a der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 [BGS 861.42]). Die entsprechende Verordnungsänderung wurde vom Regierungsrat am 1. Dezember 2020 beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Auszug der relevanten Bestimmungen aus der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42):

§ 7 Durchgangsstation

¹ Das kantonale Sozialamt sorgt für die Erstaufnahme in einer Durchgangsstation und für eine angemessene Betreuung.

^{1a} Die Nutzung von strategischen Unterbringungsreserven in einer Durchgangsstation bedarf der Zustimmung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion des Innern. Diese ist grundsätzlich vorgängig zu erteilen. Sie gilt bis auf Widerruf oder bis der Schwellenwert in drei aufeinanderfolgenden Monaten durchgehend unterschritten wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung vom 26. September 2019^[5]. *

² Die Aufenthaltsdauer in der Durchgangsstation beträgt in der Regel zwischen sieben und zwölf Monaten.

³ In der Durchgangsstation werden die untergebrachten Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung vorbereitet.

§ 8 Zuweisung in kantonale Unterkünfte, private Unterkünfte

¹ Nach dem Aufenthalt in der Durchgangsstation sorgt das kantonale Sozialamt für die Zuweisung von Personen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a in kantonale Unterkünfte. Personen können private Unterkünfte beziehen, wenn sie genügend Eigenständigkeit erreicht haben und finanziell unabhängig sind.

² Die Direktion des Innern erlässt Mindeststandards für die Ausgestaltung der Räumlichkeiten.

³ Das kantonale Sozialamt erlässt eine Regelung betreffend Aufenthalt und Unterbringung, die insbesondere Bestimmungen zur Wahrung von Ruhe und Ordnung enthält.

Zug, 24.4.2023